

Die Aufsichtsarbeit besteht aus - 12 - fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, vor der Bearbeitung die Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufgabentext ist unversehrt und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Markierungen, Unterstreichungen und Randnotizen auf dem Aufgabentext sind zulässig.

Dr. Romy Roth
Rechtsanwältin



Neckarstraße 44 - 64283 Darmstadt
dr.roth@ihre-rechtsberatung.de
Telefon: 06151/565679 / Telefax: 06151/5656780
USt-ID-Nr.: DE 889 776 554
02.07.2021

Aktenvermerk/Neues Mandat

Firma Darmstadt-Umland-Netz GmbH
Geschäftsführer: Dr. Jens Faust
Waldstraße 5
64297 Darmstadt

./.

Clemens Krueger
Mainstraße 6
64285 Darmstadt

Für die Mandantin ruft der zuständige Sachbearbeiter, Herr Gleister, an. Er bezog sich auf folgende Unterlagen, welche er vorab übermittelt hatte,

- Klageschrift des Herrn Krueger an das AG Darmstadt, dort eingegangen am 21.06.2021 mit den Anlagen

- Schreiben des RA Groß vom 05.07.2020 (K 1)
- Schreiben der Darmstadt-Umland-Netz GmbH vom 17.08.2020 (K 2)
- Rechnung der Firma Elektro-Foyer-GmbH vom 14.05.2020 (K 3)

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Darmstadt-Umland-Netz GmbH

und schildert Folgendes:

„1. Uns ist die Klageschrift des Herrn Krueger vor drei Tagen zugestellt worden. Laut der gerichtlichen Verfügung haben wir die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, ob wir uns gegen die Klage verteidigen wollen, und innerhalb von zwei weiteren Wochen können wir inhaltlich zur Klage Stellung nehmen.

Bedauerlich ist, dass im Haus des Klägers Schäden eingetreten sind. Der Kläger erlitt am 06.05.2020 – wie der von uns beauftragte Sachverständige Dr. Steffens mit seinem Gutachten vom 11.08.2020 ermittelte – zweifelsfrei infolge eines Brandes des zur Versorgung seines Wohnhauses

dienenden Hausanschlusses (sog. Kabelmuffe) Sachschäden an verschiedenen Haushalts-Betriebsgeräten. Der Brand führte zur Unterbrechung des Neutralleiters und deshalb zu einer Überspannungsstörung. Der Kläger zeigte die Störung bei uns um 10:30 Uhr an, nachdem zuvor am frühen Morgen die Sachlage durch die Firma Elektro-Foyer GmbH geklärt worden war.

Technisch ist es so, dass die Hausanschlussmuffe vier Adern miteinander verbindet. Die Muffe ist Material, das wir einkaufen. Ein Materialfehler – den wir bestreiten wollen – lässt sich nicht zu 100% ausschließen, weil wir die Muffen vor dem Einbau nur darauf prüfen können, ob sie keine offensichtlichen äußeren Fehler aufweisen.

Unser zuverlässiger Monteur, Herr Muster, hat langjährige Erfahrung darin, derartige Muffen einzubauen (im Jahr ca. 60 Stück). Auf unsere Nachfrage hat er geschildert, wie er derartige Einbauarbeiten üblicherweise durchführt, auch wenn er wohl keine konkrete Erinnerung mehr an die Durchführung der Arbeiten auf dem Grundstück des Klägers hat. Unser Elektromeister Herr Krause hat sich die Muffe nach dem Ausbau angeschaut. Er hat festgestellt, dass an der Muffe kein Sand anhaftete und sich keine Blasen gebildet hatten. Wäre dies der Fall gewesen, hätte das auf einen Einbaufehler hingewiesen. Einen solchen Fehler schließen wir also aus. Herr Krause ist aber kein Sachverständiger und kann nicht beurteilen, wie der Schaden letztlich zustande gekommen ist.

Eine Muffe kann theoretisch aber auch dadurch beschädigt werden, dass durch Fremdeinwirkung eine Bewegung oder Belastung erfolgt, die außerhalb unserer Sphäre liegt. Im Ergebnis lassen sich Überspannungsschäden nie völlig ausschließen.

Welcher Fehler hier konkret vorgelegen hat, wissen wir nicht.

Weil die Muffe vollkommen verkohlt ist, ist schwer zu sagen, ob ein Gutachter noch die Ursache für den Defekt feststellen könnte. Die Muffe haben wir eingelagert.

Wir bitten Sie, das Erforderliche zu veranlassen und, sofern dies Erfolgsaussicht hat, die Darmstadt-Umland-Netz GmbH im Prozess zu vertreten. Anderenfalls beraten Sie uns bitte ausführlich. Es besteht eine Versicherung für solche Fälle. Die Versicherung will es im Zweifel auf ein Urteil ankommen lassen und nicht vorschnell zahlen.

2. Seit längerem befassen wir uns mit der Frage, ob zwei Klauseln aus unseren AGB zu überarbeiten sind. Wir bitten Sie insofern um Prüfung:

VI. Mahngebühren - Kosten für strukturell vergleichbare Fälle

Bei einer pauschalen Berechnung von Mahngebühren gemäß Preisliste steht dem Kunden der Nachweis frei, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

VII. Teilzahlungen

Der Lieferant wird unter Berücksichtigung der vereinbarten Preise und des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden monatliche Teilzahlungen verlangen. Der Lieferant wird die Höhe der Teilzahlungen so festlegen, dass am Ende eines Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung erfolgen wird.

Können wir das so stehen lassen?“

Roth

Dr. Glenn Groß
Rechtsanwalt

Amtsgericht Darmstadt
Mathildenplatz 12
64283 Darmstadt

Poststraße - 64293 Darmstadt
dr.gross@rechtsanwaltskanzlei.de
Telefon: 06151/98798777
Telefax: 06151/98798766
USt-ID-Nr.: DE 654 234 142

**Amtsgericht
Darmstadt**
Eingang: 21.06.2021

Klage

des Herrn Clemens Krueger, Mainstraße 6, 64285 Darmstadt,

-Kläger-,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Glenn Groß, Darmstadt,

gegen

die Firma Darmstadt-Umland-Netz GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Jens Faust,
Waldstraße 5, 64297 Darmstadt,

-Beklagte-,

wegen Schadensersatzes aus Pflichtverletzung;

vorläufiger Streitwert: 718,25 €.

Namens und in Vollmacht des Klägers werde ich beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 718,25 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.09.2020 sowie außergerichtliche Kosten von 153,94 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung:

Der Kläger ist Stromkunde der Beklagten.

Wegen eines Defektes in der Stromleitung (Brand der Hausanschlussmuffe) wurden am 06.05.2020 400 V (anstatt 230 V) durch den N-Leiter in das Stromnetz des Hauses des Klägers geleitet. Diese extreme Überspannung – welche nachts auftrat und nur durch Zufall von der fünfjährigen Tochter des Klägers bemerkt wurde, wodurch sich die Familie des Klägers überhaupt in Sicherheit bringen konnte – löste erhebliche Schäden an den elektrischen Geräten im Haus des Klägers aus. Die Ehefrau des Klägers, die

Zeugin Jantine Krueger, Mainstraße 6, 64285 Darmstadt,

hat zur Geltendmachung im Prozess alle ihr etwaig ebenfalls zustehenden Ansprüche an den Kläger abgetreten. Mit anwaltlichem Schreiben vom 05.07.2020,

Anlage K1,

hat der Kläger den Schaden an seinen Geräten auf vorläufig 6.968,20 € beziffert.

Nachdem die Beklagte nicht reagierte, erfolgte mit anwaltlichem Schreiben vom 04.08.2020 eine Mahnung unter Fristsetzung zum 24.08.2020. Daraufhin meldete sich die Beklagte und überreichte ein Gutachten des Sachverständigenbüros Dr. Steffens vom 11.08.2020, wonach Zeitwertschäden über 5.970,85 € ermittelt wurden. Der Kläger akzeptiert die Ermittlung des Zeitwertschadens durch die Beklagte.

Unter Berücksichtigung einer vermeintlichen Selbstbeteiligung von 500 € bestehe laut der Beklagten aber nur ein zu erstattender Schaden von 5.470,85 €. Die Zahlung erfolge ohne Anerkennung einer Rechtspflicht sowie Präjudiz, Schreiben der Beklagten vom 17.08.2020,

Anlage K2.

Der Kläger macht mit der Klage den einbehaltenen Schadensbetrag von 500,00 € sowie die Kosten der Schadensfeststellung und Schadensbeseitigung (Reparaturarbeiten wegen der Muffe) über 218,25 € geltend. Der Kläger hat im Rahmen der Schadensermittlung und Erstreparatur die Rechnung der Firma Elektro-Foyer GmbH vom 14.05.2020 bereits beglichen,

Anlage K3.

Mit der Rechnung über 218,25 € verhält es sich wie folgt:

Nach der extremen Überspannung war der Strom im Hause des Klägers und seiner Familie ausgefallen. Der Kläger beauftragte die Elektronik-Firma, nach der Ursache zu suchen. Die Firma Elektro-Foyer GmbH stellte fest, dass vermutlich eine Hausanschlussmuffe defekt sei. Nach erfolgter Reparatur (Einbau einer Ersatzmuffe) erfolgte die Kontrolle der Stromkreise. Die Hausanschlussmuffe (für das Erstellen des Netzanschlusses im Jahr 2008 waren ca. 700,00 € berechnet worden) war erst im Juni 2019 eingesetzt worden, weil infolge von Arbeiten auf dem Gehweg ein Stromkabel beschädigt worden war. Seither ruhte die Muffe unangetastet im Erdreich. Die Beklagte hat es unterlassen, die Muffe regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Beweis für alles: Zeugnis der Frau Jantine Krueger

Es fielen am 06.05.2020 3,5 Monteurstunden zu einem Einzelpreis von 48,00 €, insgesamt 168,00 €, an sowie eine Fahrtkostenpauschale von 15,40 €. Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 34,85 € errechnet sich ein Gesamtbetrag von 218,25 €.

Die Beklagte lehnte es ab, die gesondert abgerechneten Kosten der Ermittlung der Schadensursache und der Instandsetzung zu erstatten. Klage ist auch geboten, weil die Beklagte auf einer angeblichen Selbstbeteiligung des Klägers beharrt und 500,00 € auf die Schadenssumme absetzt. Diese Auffassung ist rechtsfehlerhaft, denn die Überspannung von 400 V im Stromkreislauf des Hauses des Klägers stellt einen Verstoß gegen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dar (die Beklagte hat die Transformation auf die sogenannte Niederspannung herzustellen). Wie die Beklagte außergerichtlich selbst dargestellt hat, regelt diese die physikalisch technische Anbindung an das Energieversorgungsnetz über das Netzanschlussverhältnis zwischen ihr und dem Kläger.

Ferner ergibt sich eine Differenz zu den ausgeglichenen Anwaltsgebühren.

Außergerichtlich hat der Kläger bei einem Streitwert von 5.970,85 € + 218,15 € = 6.189,10 € Gebühren wie folgt abgerechnet:

<input checked="" type="checkbox"/> AUSSERGERICHTLICH	
EIGENE ANWALTSKOSTEN	
Geschäftsgebühr VV2300	<input type="text" value="1,3"/> <input type="text" value="526,50"/>
Einigungsgebühr VV1000	<input type="checkbox"/> <input type="text" value="0,00"/>
Auslagen VV7001,7002	<input type="text" value="20,00"/>
USt.	<input type="text" value="16,0"/> <input type="text" value="87,44"/>
AUSSERGERICHTLICHE VERTRETUNG	<input type="text" value="633,94"/>

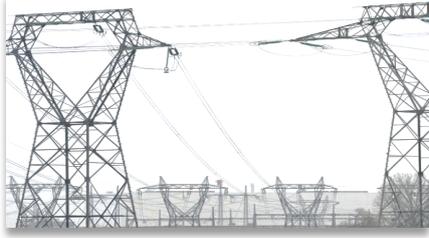
Darauf hat die Beklagte lediglich 480,00 € gezahlt. Zu den erstatteten Gebühren von 480,00 € besteht damit ein Differenzbetrag von 153,94 €. Die außergerichtlichen Gebühren sind auch voll erstattungsfähig, da der Kläger den Unterzeichner nicht sogleich beauftragt hat, gerichtlich vorzugehen.

Die Beklagte hat ferner durch ihr Schreiben (Fax) vom 29.09.2020 weitergehende Ansprüche zurückgewiesen, so dass sie sich im Verzug befindet.

Dr. Glenn Groß
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Groß
Rechtsanwalt

Darmstadt-Umland-Netz GmbH



Waldstraße 5
64297 Darmstadt

Telefon: 06151/635411
Telefax: 06151/675412

Geschäftsführer: Dr. Jens Faust
darmstadt-umland@netz.de

17.08.2020

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Glenn Groß
Poststraße
64293 Darmstadt

**Rechtsanwalt
Dr. Groß**
Eingang: 17.08.2020

- Anlage K2 -

Stromschaden im Haus Clemens Krueger, Mainstraße 6, 64285 Darmstadt Ihr Zeichen: 435/ZR/2020

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Groß,

das Gutachten des Sachverständigenbüros Dr. Steffens vom 11.08.2020 haben wir Ihrem Mandanten bereits zukommen lassen. Daraus folgen Zeitwertschäden über 5.970,85 €. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht sowie Präjudiz ergibt sich unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung von 500,00 € ein zu erstattender Schaden von 5.470,85 €, den wir Ihrem Mandanten zahlen werden. Kosten einer anderweitigen Schadensfeststellung erstatten wir nicht, weil wir selbst einen Gutachter beauftragt haben.

Keinem unserer Mitarbeiter kann ein Schuldvorwurf gemacht werden. Der Einbau der Hausanschlussmuffe durch unseren Monteur ist fachgerecht erfolgt. Derartige Beschädigungen von Hausanschlussmuffen können generell vielmehr auf unterschiedliche Ursachen wie Frost, Erdbewegungen oder sonstige betriebsfremde Einwirkungen zurückgeführt werden, die jederzeit zu technischen Störungen führen können.

Unser Monteur, Herr Muster, hat die Muffe ordnungsgemäß eingebaut. Als Herr Muster die Muffe nach dem Schadensfall abholte, hat er festgestellt, dass die Verbindung von innen verbrannt war, diese war vollkommen verkohlt und schwarz, eine Ursache sei für ihn nicht zu erkennen gewesen.

Unser Elektromeister Krause hat die verkohlte Muffe später angesehen. Die Hausanschlussmuffe wurde insbesondere weder zu heiß geschrumpft - was u.a. dadurch ersichtlich ist, dass an dieser keine Blasenbildung vorhanden war - noch wurde sie zu früh übersandet, was sich insbesondere dadurch zeigt, dass kein Sand anhaftete.

Herr Krause kann nicht beurteilen, ob die Schadensursache auf das Innere der Muffe, mithin auf die vier Adern, zurückzuführen ist. Ein Materialfehler lässt sich natürlich nie ganz ausschließen, denn das Material wird vorgefertigt verlegt und kann – ohne es zu beschädigen – vor dem Einbau

nicht überprüft werden. Wir stellen aber ausdrücklich in Abrede, dass hier ein Materialfehler vorliegen hat. Festzuhalten ist, dass die durchschnittliche Haltbarkeit einer Hausanschlussmuffe der streitgegenständlichen Art mindestens 50 bis 60 Jahre beträgt.

Wir weisen darauf hin, dass eine regelmäßige und ständige Kontrolle derartiger Hausanschlussmuffen, die sich im Erdreich befinden, weder praktikabel noch zumutbar ist.

Wir haben die Kosten der Schadensermittlung durch das Gutachtenbüro Dr. Steffens übernommen. Sofern Ihr Mandant weitere Kosten zur Ermittlung der Schadensursache durch die Firma Elektro-Foyer GmbH geltend macht, dienen diese Kosten unserer Auffassung nach nicht einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung.

Zu den technischen Gegebenheiten:

Die rein physikalisch-technische Anbindung an das Energieversorgungsnetz wird von uns geregelt. Wir sind Betreiberin des Stromnetzes, d.h. wir stellen die Infrastruktur für die Energielieferanten und Abnehmer (Netzanschlussverhältnis) zu Verfügung. Wir transformieren das Produkt „Strom“ auf eine andere Spannungsebene (Niederspannung). Wir hoffen, dass damit alle Fragen beantwortet werden konnten.

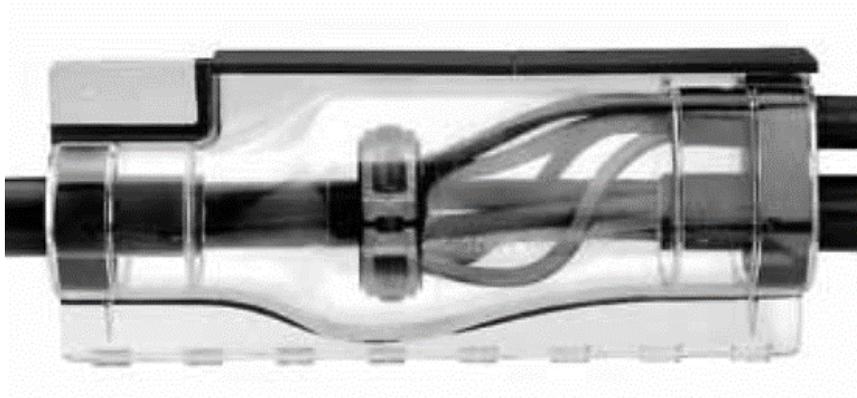
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

D. Gleister

Dieter Gleister

Anlage: Bild einer Hausanschlussmuffe mit vier Adern
(hier: Innenaufbau sichtbar dargestellt)



Zur Erklärung:

Eine Muffe ist eine Garnitur, die zwei oder mehr Kabel bzw. Leitungen miteinander elektrisch verbindet und die Verbindungsstellen gegen Feuchtigkeit, Schmutz sowie mechanische Beschädigungen schützt.



Elektro-Foyer GmbH

Inhaber: Gert Müller

**Installationen
Steuerungsbau
Reparaturen**
Wir kommen sofort!

Dürerstraße 55
64291 Darmstadt
elektro@foyer-gmbh.de
Telefon/Fax: 06151/2143516213
USt-ID-Nr.: DE 915 843 444
HRB 88766

Herrn
Clemens Krueger
Mainstraße 6
64285 Darmstadt

- Anlage K3 -

Rechnungsnummer: 2394/20
Kundennummer: 1432

Bezahlt am 15.05.2020

Datum: 14.05.2020

Nr.	Menge	Einheit	Bezeichnung	Einheitspreis	Gesamtpreis
			06.05.2020: Nach Stromausfall in der Nacht wurde nach der Ursache gesucht. Die Sicherung war in Ordnung. Es bestand die Vermutung, dass eine Hausanschlussmuffe defekt ist. Nach erfolgter Reparatur fand eine Kontrolle der Stromkreise statt.		
001	1,5	Stück	Monteurstunde (Fehlersuche)	48,00 €	72,00 €
002	2,0	Stück	Monteurstunde (Reparatur)*	48,00 €	96,00 €
003	1,0	X	Fahrtkosten	15,40 €	15,40 €
					183,40 €
			Nettosumme		
			19 % Mehrwertsteuer		34,85 €
			Gesamtbetrag		218,25 €

Zahlbar ohne Abzug sofort.

* Bezahlung der neuen Muffe (Material) erfolgte durch Darmstadt-Umland-Netz GmbH

Sie sind verpflichtet, diese Rechnung als Privatperson mindestens zwei Jahre,
als Unternehmer mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Darstellung des Sachverhalts im Gutachten ist erlassen. Das erbetene Gutachten ist zu erstatten und ein Vorschlag für das weitere Vorgehen zu unterbreiten. Dabei ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. im Rahmen eines Hilfgutachtens – einzugehen.
2. Die Formalien, insbesondere Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften und Belehrungen sind in Ordnung.
3. Nach dem Ergebnis des Gutachtens zu 1) sind etwa notwendige anwaltliche Schreiben und Schriftsätze zu entwerfen, wobei anstelle einer Begründung auf das Gutachten Bezug zu nehmen ist.
4. Zeitpunkt der Bearbeitung ist der **2. Juli 2021**.
5. Darmstadt verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
6. Nicht abgedruckte Passagen und Bestandteile der Akte sind für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass sie vollständig beigefügt waren und den angegebenen Inhalt haben.
7. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
8. Falls zusätzliche Informationen für erforderlich gehalten werden sollten, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten.
9. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 2 Haftpflichtgesetz (HaftPflG) sind nicht zu prüfen.

Auszüge aus Verordnungen:

▪ § 16 NAV (Nutzung des Anschlusses)

(1) Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. (...)

(3) Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. (...)

▪ § 2 NAV - Netzanschlussverhältnis

(1) 1Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der elektrischen Anlage über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb. 2Es besteht zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber.

(2) 1Das Netzanschlussverhältnis entsteht durch Vertrag erstmalig mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses in Auftrag gibt. (...)

▪ § 13 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV) - Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

▪ § 14 StromGKV - Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

▪ § 17 Abs. 2 StromGKV - Zahlung, Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

§ 19 Abs. 4 StromGKV - Unterbrechung der Versorgung

Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.